

# Öffentliche Bekanntmachung gemäß §47 (3) KV-MV

## Haushaltssatzung der Stadt Goldberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Goldberg vom 27.03.2014 Beschluss Nr. BV/019/SV/2014 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

|    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                | 4.493.400 EUR |
|    | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf           | 4.964.400 EUR |
|    | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf      | -471.000 EUR  |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf           | 0 EUR         |
|    | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf      | 0 EUR         |
|    | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR         |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf         | -471.000 EUR  |
|    | die Einstellung in Rücklagen auf                             | 18.500 EUR    |
|    | die Entnahmen aus Rücklagen auf                              | 314.600 EUR   |
|    | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf        | -174.900 EUR  |

#### 2. im Finanzhaushalt

|    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf                                  | 4.097.900 EUR  |
|    | die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 4.271.400 EUR  |
|    | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | -173.500 EUR   |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf                             | 0 EUR          |
|    | die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0 EUR          |
|    | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf          | 0 EUR          |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 2.249.800 EUR  |
|    | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 3.911.400 EUR  |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -1.661.600 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 2.182.000 EUR  |
|    | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 346.900 EUR    |
|    | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.835.100 EUR  |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung)  
wird festgesetzt auf 1.697.600 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 425.700 EUR

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.051.800 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 330 v.H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,40 Vollzeitäquivalente.

## § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres

EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

EUR.

Der Stand des Eigenkapitals liegt noch nicht vor und kann auch nicht abgeschätzt werden.

## § 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Aufwendungen für die Unterhaltung, die untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die Gebührenhaushalte bilden jeder für sich einen eigenen Deckungskreis, in dem ihre Auszahlungen als gegenseitig deckungsfähig bestimmt sind.

Die Auszahlungen für Investitionen gelten innerhalb eines Teilhaushaltes als gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für die im selben Jahr Einzahlungen aus Investitionszuweisungen geplant sind, werden durch den Bürgermeister erst dann freigegeben, wenn ein rechtsverbindlicher Zuwendungsbescheid vorliegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.11.2014 erteilt.

Goldberg, 20.11.2014  
Ort, Datum



  
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.11.14 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom **08.12.2014 bis 19.12.2014**  
während der **allgemeinen Öffnungszeiten**  
in der **Kämmerei, Rathaus, öffentlich aus.**

Goldberg, 20.11.2014

Der Bürgermeister

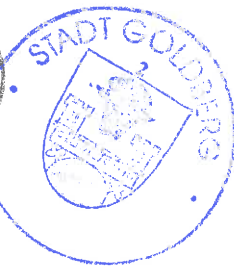
ausgehängt am: 21.11.14



abzunehmen am: 06.12.14

abgenommen am:

Unterschrift



Siegel

Unterschrift Siegel